

Allgemeine Informationen Charterversicherungen

TÖRN – REISERÜCKTRITTSKOSTEN – VERSICHERUNG

Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartertörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich einer Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt. Auch ein Abbruch der Reise während des Chartertörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühren wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.

Die Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) leistet im Rahmen des Vertrages wie folgt:

Wenn der Skipper die Reise nicht antreten kann und deshalb der gesamte Charter abgesagt wird, werden die Kosten für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt. Wenn ein Crewmitglied die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt. Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskosten Versicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühren, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Leistungsgründe sind z.B.:

Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft, erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses, Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson durch unerwartete Kündigung durch den Betrieb, ...

Risikopersonen sind:

neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben

Optionale Insolvenzklausel (wenn beantragt) In Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherer verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.

Wichtige Hinweise:

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung. Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal EUR 1 Mio. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst. Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Vermittler: EVP Versicherungsmakler in Kooperation mit der Hamburger Yachtversicherung für die Alte Leipziger Versicherung AG



TÖRN – CHARTERKAUTION – VERSICHERUNG



Charterjachten sind in der Regel vollkaskoversichert. Vercharterer und dessen Versicherung haben üblicherweise eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart.

In der Regel entspricht die Selbstbeteiligung der zu hinterlegenden Kautions des Charterers. Entsteht während des Törns an der gecharterten Yacht ein Schaden, kann das Charterunternehmen die Kautions ganz oder zum Teil einbehalten. Dieses finanzielle Risiko deckt die Garantieleistung zur Absicherung von Charterkautions im Rahmen des Vertrages ab. Bei unserer Absicherung von Charterkautions gibt es keine Selbstbeteiligung. Sollte für die Yacht und/oder das Fahrtgebiet kein amtlicher Führerschein vorgeschrieben sein, ist dieser auch für diese Versicherung nicht nachzuweisen!

Mit dieser Garantieleistung können Sie sich zu folgenden Bedingungen absichern, denn fast alle Vercharterer verlangen eine Kautions, wenn Sie eine Yacht übernehmen. Verursachen Sie einen Schaden an der gecharterten Yacht, ist der Vercharterer berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.

Vermittler: EVP Versicherungsmakler OG in Kooperation mit der Hamburger Yachtversicherung für die R+V Allgemeine Versicherung AG

TÖRN – SKIPPERHAFTPFLICHT – VERSICHERUNG

Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung ist eine wichtige Deckungsergänzung für Skipper und Chartercrew. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Yacht-Haftpflicht oder Kasko-Versicherung der Charteryacht nicht leistet oder die Deckungssumme bzw. der Deckungsumfang nicht ausreicht.

Diese Risiken werden im Rahmen des Vertrages durch unsere Skipper-Haftpflicht-Versicherung abgedeckt. Die Skipper-Haftpflicht-Versicherung sichert Sie neben möglichen Ansprüchen des Charterbetreibers auch gegen Ansprüche Ihrer Crew ab – für den Fall der Fälle.

Versichert ist über die Skipperhaftpflicht-Versicherung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Charterer und Führer einer Yacht weltweit. Mitversichert sind (auf Basis der AHB und der besonderen Bedingungen SH2014 für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung):

- Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit
- Haftpflichtansprüche der Crew untereinander
- Sicherheitsleistungen bis EUR 125.000,00 bei Beschlagnahme im ausländischen Hafen
- Ansprüche des Eigners über Ausfall von Chartererträgen infolge verschuldeten Yachtgroßschadens bis EUR 25.000,00.

Die Deckungssumme beträgt pauschal EUR 10 Mio. für Personen- und Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme. Die Bootshaftpflicht-Versicherung der Charteryacht ist vorleistungspflichtig, so dass die Skipper-Haftpflicht-Versicherung subsidiär leistet.

Vermittler: EVP Versicherungsmakler OG in Kooperation mit der Hamburger Yachtversicherung für die Alte Leipziger Versicherung AG



TÖRN – UNFALL – VERSICHERUNG



Versichert sind im Rahmen dieser Insassenunfallversicherung Unfälle des Skippers oder des Skippers und der Crew (laut Crewliste). Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die gemeldeten Personen geteilt. Wenn nur der Skipper versichert gilt, steht ihm die volle Versicherungssumme zu.

Mitversichert sind unter anderem im Rahmen des Vertrages:

1. Unfälle bei der Benutzung des Beibootes.
2. Die Überführung zum Heimatort nach Tod.
3. Der medizinisch notwendige Rücktransport zum Heimatort.
4. Tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen sowie Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, auch wenn kein Unfallrisiko eingetreten ist.
5. Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages auch Unfälle, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
6. Bergungskosten auch für Herzinfarkt bzw. Schlaganfall. Es sind versichert: Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht sowie Seenot oder schwere Beschädigung am Schiff.
7. Achtung: Die Teilnahme an Regatten und die Beteiligung an Motorbootrennen sind nur gegen Zuschlag versicherbar.

Vermittler: EVP Versicherungsmakler in Kooperation mit Hamburger Yacht-Versicherung für Generali Versicherung AG